

Bekanntmachung

Barrierefreier Ausbau des Haltepunktes Duale Hochschule in Mannheim

Das Regierungspräsidium Karlsruhe gibt Folgendes bekannt:

1. Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH

hat im Namen der MV Mannheimer Verkehr GmbH die Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

- Umbau von zwei Seitenbahnsteigen am Haltepunkt Duale Hochschule
- Rückbau Fußgängersteg und Ersatz durch eine neue ebenerdige LSA-gesicherte Querung für Rad- und Fußverkehr
- Verlegung Bahnübergang Feudenheimer Fähre zum Haltepunkt Duale Hochschule mit Ausbau des Neckartalradweges
- Anpassungen an der technischen Ausrüstung: Leit- und Sicherungstechnik (LST), Fahrleitung, Ausstattung Haltepunkt
- Anpassungen an der bestehenden Hochwasserschutzwand - Bau von zwei Bushaltstellen für den Schienenersatzverkehr - Ausgleichsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Die Planunterlagen sind vom **13.05.2024 bis einschließlich 12.06.2024** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schienen“ veröffentlicht.

Auf Verlangen stellt das Regierungspräsidium Karlsruhe eine leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall ist das Verlangen bis zum 12.06.2024 an das Regierungspräsidium Karlsruhe (poststelle@rpk.bwl.de) zu richten.

4. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 11.07.2024

Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Äußerungsfrist**). Einwendungen und Äußerungen können elektronisch oder schriftlich (mit handschriftlicher Unterschrift und im Original) übermittelt werden. Bei elektronischer Übermittlung müssen die Voraussetzungen des § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewahrt sein. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht. Die schriftliche Übermittlung der Einwendung oder Äußerung erfolgt an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen in diesem Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Aus Einwendungen oder Äußerungen soll der volle Name und die Anschrift erkennbar sein, damit diese im Verwaltungsverfahren zugeordnet werden können. Es wird zudem gebeten, das Aktenzeichen (RPK17-3871-4) sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Zu dem Vorhaben liegen ein UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Erläuterungsbericht
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Natura 2000-Vorprüfung
- Abfallverwertungskonzept
- Schallgutachten
- Erschütterungsgutachten
- Baulärmgutachten

7. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert oder Einwendungen erhoben haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich

erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Die Zustellung, Bekanntmachung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird dadurch bewirkt, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schienen“) veröffentlicht wird. Daneben wird der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, ein Hinweis auf Auflagen sowie die Rechtsbehelfsbelehrung in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht.
9. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungssperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer des Verfahrens auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren / Schienen“ und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw zugänglich gemacht.
11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.